

Ihr Antrag auf Überfahrtgenehmigung

Zusammenfassung

Die LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH (nachstehend LGE genannt) ist Erschließungsträger der öffentlichen Anlagen vom Wohngebiet Seedbad Wendorf in Wismar (B-Plan 82/13). Die privaten Grundstückserwerber / zukünftigen Bauherren im Baugebiet verpflichten sich aus dem Grundstückskaufvertrag heraus, eine Überfahrtgenehmigung bei der LGE einzuholen, um für den Ausbau der Überfahrt von der Straße / Gehweg zum privaten Grundstück berechtigt zu werden. Das Grundstück befindet sich derzeit im Eigentum der LGE – die Ausbauleistung geht mit Abnahme unentgeltlich in das Eigentum der LGE bzw. deren Rechtsnachfolger über. Die Planung und der Ausbau erfolgen auf Kosten des Erwerbers / Bauherren der Parzelle. Da bislang keine straßenrechtliche Widmung der Erschließungsstraße vorliegt, kommt eine öffentlich-rechtliche Gestattung durch die Hansestadt Wismar zum jetzigen Zeitpunkt nicht in Betracht.

Genehmigungsantrag

Parzelle It. B-Plan / Grundstückspass:	
Flur:	
Flurstück:	
Bauherr:	
Die Genehmigung zum Ausbau wird auf	Grundlage der nachfolgenden Auflagen:
□ erteilt	
□ abgelehnt, aus folgenden Gründen:	



Gestattung der Überfahrt

unter folgenden Einschränkungen und Auflagen:

- 1. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes und der genehmigten Ausführungsplanung sind bei Herstellung und Nutzung der Überfahrt einzuhalten.
- 2. Es wird ein Lageplan eingereicht aus dem die Lage, Länge, Breite und Deckenhöhen der Überfahrt erkenntlich ist.
- 3. Es darf kein Oberflächenwasser von Ihrem Privatgelände auf die zukünftig öffentlichen Flächen bzw. die Erschließungsstraße geleitet werden. Liegt Ihr Grundstück höher als die Straße, so ist in der Überfahrt an der Grenze zwischen Ihrem Grundstück und öffentlichem Grundstück das anfallende Oberflächenwasser Ihres Grundstücks mit geeigneten Mitteln (z.B. Entwässerungsrinne, Mulde etc.) zu fassen und auf dem Privatgrundstück abzuleiten. Die Art und Lage der Oberflächenwasserfassung ist im Lageplan darzustellen.
- 4. Die Überfahrt ist vom Grundstückseigentümer bzw. dinglich Berechtigten auf eigene Kosten, durch ein für den Straßenbau hinreichend qualifiziertes Fachunternehmen nach anerkannten Regeln der Bautechnik, ausführen zu lassen.
- 5. Die hergestellten Erschließungsanlagen und die Grundstückszufahrt sind durch den jeweiligen Eigentümer während der Bauzeit zu schützen, das bedeutet im Bereich der Grundstückszufahrt ist durch den Eigentümer zur Sicherung der hergestellten Zufahrt ein Provisorium mit Vlies und Asphalt als Überfahrt herzustellen. Der Eigentümer hat hier eine Asphaltüberfahrt mit mind. 10 cm Deckschicht herstellen zu lassen.
- 6. Die Überfahrt ist auf Kosten des Grundstückseigentümers zu unterhalten und muss sich jederzeit in einem verkehrssicheren Zustand befinden.
- 7. Erlischt die Gestattung, hat der Grundstückseigentümer bzw. dinglich Berechtigte die Überfahrt auf seine Kosten zu entfernen und den benutzten Straßenteil auf eigene Kosten und innerhalb von zwei Monaten in einen ordnungsgemäßen, dem übrigen Straßenbereich angepassten Zustand zu versetzen.
- 8. Nach Fertigstellung der Überfahrt ist diese dem Erschließungsträger zur Abnahme anzuzeigen (ggf. unter Fristsetzung).

Die Genehmigung erlischt:

- a) sofern die Herstellung der Überfahrt nicht bis zur Übernahme der Erschließungsanlagen durch die Hansestadt Wismar abgeschlossen wurde,
- b) durch Widerruf.



Der vermaßte Lageplan mit der eingezeichneten Überfahrt wird Bestandteil dieser Genehmigung.

Der Bauherr zeigt die Fertigstellung der Überfahrt der LGE bzw. deren Rechtsnachfolger an. Die LGE verpflichtet sich zur Abnahme der Leistung. Beide Vertragsparteien vereinbaren die VOB / B als Vertragsbestandteil. Hierbei beträgt die Gewährleistungsfrist für den Ausbau der Überfahrt 4 Jahre – die Frist beginnt mit der Abnahme der Leistung.

Hinweis:

Der Erschließungsträger übergibt bei Übergabe der Erschließungsanlagen die Überfahrtgestattungen an die Hansestadt Wismar. Die Hansestadt Wismar wird die Gestattungen für die Überfahrten in den Bestand der Straßenverwaltung übernehmen. Eine gesonderte Beantragung bei der Hansestadt Wismar ist nach erfolgter Übergabe der Gestattungen durch den Erschließungsträger nicht mehr erforderlich.

Datum / Ort / Unterschrift LGE

